

An die  
Träger der stationären Einrichtungen  
nach den §§ 67 ff. SGB XII  
in Rheinland-Pfalz

17. November 2020

Kreisverwaltungen und Verwaltungen  
der kreisfreien Städte  
in Rheinland-Pfalz  
als örtliche Träger der Sozialhilfe

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
42-240-06		Herr Steen	06131 967- 244
Bitte immer angeben!		<a href="mailto:steen.dirk@lsjv.rlp.de">steen.dirk@lsjv.rlp.de</a>	06131 967-12 244

### **Rundschreiben Nr. 28/2020**

**Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach §§ 67 ff. des  
Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII)**

**hier: Lebensunterhalt bei stationären Maßnahmen ab dem 1. Januar 2021  
Änderungen des Aufwendersatzes (§ 19 Abs. 5 SGB XII)**

**Änderung des Absetzbetrages bei Abrechnung mit dem überörtlichen Träger  
der Sozialhilfe; Änderung des Höchstkostenbeitrags und Kosten für Unterkunft  
und Heizung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund des Gesetzes zur Ermittlung der Regelbedarfe nach § 28a des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (Regelbedarfsermittlungsgesetz - RBEG) ergibt sich ab dem 1. Januar 2021 eine veränderte Höhe der Hilfe zum Lebensunterhalt für Personen, die in Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe (§ 67 SGB XII) betreut werden. Die neuen Beträge wurden im Bundesgesetzblatt veröffentlicht.

**1. Die Regelbedarfsstufe 1** erhöht sich gemäß § 7 Abs. 3 RBEG von bisher 432 € auf **446 €**. Die Beträge sind bei der Kostenabrechnung gegenüber dem Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung Rheinland-Pfalz (LSJV) abzusetzen und bei dem SGB II–Leistungsträger geltend zu machen, weil Anteile der Leistungen zum Lebensunterhalt in den Vergütungssätzen enthalten sind. In der Praxis unterscheidet sich die Behandlung von Leistungsberechtigten nach dem SGB II und dem SGB XII.

## **2. Hinweise für die Behandlung von Leistungsberechtigten nach SGB XII**

### **2.1. Barbetrag**

Auf Grundlage des neu festgesetzten Betrages der Regelbedarfsstufe 1 erhöht sich der monatliche Barbetrag ab dem 1. Januar 2021 auf 120,42 €, **aufgerundet 120,50 €**.

### **2.2 Kosten für Unterkunft und Heizung und notwendiger Lebensunterhalt**

Die durchschnittlichen angemessenen tatsächlichen Aufwendungen für die Warmmiete eines Einpersonenhaushaltes werden aufgrund der sachlichen Zuständigkeit des Landes Rheinland-Pfalz als überörtlicher Träger der Sozialhilfe mit einem landesweiten Durchschnittswert ermittelt. Aufgrund der zwischenzeitlich neu erfolgten Erhebung der durchschnittlichen angemessenen tatsächlichen Aufwendungen für die Warmmiete eines Einpersonenhaushaltes (§ 42a Abs. 5 SGB XII) liegen nunmehr die Daten der einzelnen Zuständigkeitsbereiche nach § 46b SGB XII vor. Aus den Summen unserer im Zuständigkeitsgebiet liegenden 19 Reso-Einrichtungen n. §§ 67 ff. SGB XII, haben wir einen neuen durchschnittlichen Pauschalbetrag für Rheinland-Pfalz errechnet.

Bei Kosten der Unterkunft und Heizung ergibt sich ab dem 1. Januar 2021 ein für Rheinland-Pfalz (zuständiger Träger der Sozialhilfe gem. § 98 SGB XII) geltender monatlicher Betrag von **390 €**.

### **2.3 Höchstkostenbeitrag**

Ab dem 1. Januar 2021 erhöht sich der Aufwendungsersatzanspruch des Sozialhilfeträgers bei einer stationären Hilfe nach § 67 SGB XII. Der regelmäßige monatliche **Höchstkostenbeitrag von 888,83 €** errechnet sich dann wie folgt:

Regelbedarfsstufe 3:	357,00 €
Kosten der Unterkunft:	390,00 €
Barbetrag (aufgerundet):	120,50 €
Monatlicher Durchschnittsbetrag für Kleidung:	21,33 €
<b>Höchstkostenbeitrag:</b>	<b>888,83 €</b>

Hinzu können zusätzliche Bedarfe nach §§ 30 bis 33 SGB XII kommen.

### **2.4 Höchstkostenbeitrag bei Grundsicherung im Alter und Erwerbsminderung (§§ 41 ff. SGB XII)**

Bei Leistungsberechtigten, die einen Anspruch auf Grundsicherung im Alter oder bei Erwerbsminderung (§§ 41 ff. SGB XII) geltend machen, gelten die gleichen Beträge für die Berechnung des Höchstkostenbeitrages. Der monatliche Barbetrag und der monatliche Durchschnittsbetrag für Bekleidung werden jedoch nicht als Grundsicherung, sondern als weiterer Lebensunterhalt in Einrichtungen gewährt.

Es gilt außerdem die Einschränkung, dass Unterhaltsansprüche der Leistungsberechtigten gegenüber ihren Kindern und Eltern nach Maßgabe des § 43 Abs. 2 SGB XII unberücksichtigt bleiben. Liegen die Voraussetzungen des § 68 Abs. 2 SGB XII (Hilfe-

gefährdung) vor, bleiben mögliche Unterhaltsansprüche gegen Angehörige vollständig unberücksichtigt.

### **3. Hinweise für die Behandlung von Leistungsberechtigten nach SGB II**

Bewohner von Reso-Einrichtungen, die einen Leistungsanspruch nach SGB II haben, erhalten gemäß § 21 Satz 1 SGB XII keine Leistungen zum Lebensunterhalt vom Träger der Sozialhilfe. Dies gilt auch für die Anteile der Lebensunterhaltsleistung, die im vereinbarten Vergütungssatz der Einrichtung enthalten sind. Bei der Abrechnung der Kosten gegenüber dem Landesamt sind die Anteile kenntlich zu machen und vom Rechnungsbetrag abzuziehen (Absetzbetrag).

Der Lebensunterhalt von erwachsenen, alleinstehenden und erwerbsfähigen Leistungsberechtigten setzt sich wie folgt zusammen:

Regelbedarfsstufe 1:	446,00 €
Kosten der Unterkunft:	390,00 €
<hr/>	
ALG II gem. § 19 SGB II	<b>836,00 €</b>

Hiervon steht dem Bewohner der Reso-Einrichtung eine monatliche Gesamtbarleistung in Höhe von **159,44 €** zu, weil ein Betrag in Höhe von **120,42 €** (27 % der Regelbedarfsstufe 1 für eine nicht zu rundende Barleistung) sowie ein Betrag in Höhe von **39,02 €** (vgl. § 5 Abs. 1 i.V.m. § 7 Abs. 2 RBEG) für Bekleidung, nicht mit dem Vergütungssatz der Einrichtung abgegolten ist.

Folglich beträgt der Betrag, den die Reso-Einrichtungen bei der Rechnungsstellung gegenüber dem Landesamt abzusetzen haben, **ab dem 1. Januar 2021 monatlich 676,56 €** (836,00 € - 159,44 €), mithin **täglich 22,55 €**.

Die Einrichtungen sollten mit dem Hilfeempfänger eine schriftliche Abtretung der Beträge vereinbaren, die dieser vom SGB II–Leistungsträger ab Aufnahmetag zu erhalten hat. Dabei kann vereinbart werden, dass auch die Gesamtbarleistung vom Umfang der Abtretungserklärung erfasst wird und diese von der Reso-Einrichtung an den Hilfeempfänger ausgezahlt wird. Dieses Verfahren kann auch für Fälle vorübergehender Heimabwesenheiten vereinbart werden (siehe nachfolgender Absatz).

### **4. Reduzierung des Absetzbetrages**

Der Absetzbetrag reduziert sich bei Heimabwesenheiten. In diesen Fällen besteht Anspruch auf eine Bettenfreihaltegebühr von 60 % des Vergütungssatzes.

Bei vorübergehender Abwesenheit aus der Einrichtung ist die Barleistung bis zum jeweils höchstzulässigen Zeitraum (max. 6 Wochen) einer vorübergehenden Abwesenheit weiterzuzahlen. In diesen Fällen der 24-stündigen vorübergehenden Abwesenheit ist das nachstehend beschriebene Essensgeld für Selbstverpfleger nicht zusätzlich auszuzahlen.

## **5. Essensgeld**

Mit den Änderungen der Regelbedarfe zum 1. Januar 2021 ändert sich auch der Betrag, der für das sogenannte „Essensgeld“ zur Verfügung steht.

Gem. § 5 Abs. 1 RBEG beläuft sich der Betrag in der Abteilung 1 und 2 (Nahrungsmittel, Getränke, Tabakwaren) auf 154,75 €. Die Summe der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben beläuft sich auf 445,96 € (§ 5 Abs. 2 RBEG). Der prozentuale Anteil der Abteilung 1 und 2 an den Gesamtausgaben beläuft sich also auf 34,7 %.

Unter Zugrundelegung des ab dem 01.01.2021 geltenden Regelsatzes der Regelbedarfsstufe 1 (446 € x 34,7%) beträgt das **monatliche Essensgeld somit 168,14 €, kalendertäglich 5,60 €.**

Reso-Einrichtungen, die keine Gemeinschaftsverpflegung zur Verfügung stellen, müssen dem Leistungsberechtigten diesen Betrag für die Selbstverpflegung zur Verfügung stellen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Stefan Hackstein

### Abdrucke an:

2. MSAGD Herrn Noll
3. Landkreistag Rheinland-Pfalz
3. Städtetag Rheinland-Pfalz

### Entwurf:

1. Herrn Dr. Köhler zur Kenntnis
2. Herrn Hackstein zur Unterschrift
3. Herr Bautz / Frau Schütz
4. Frau Krisam (Ref. 44) zur Kenntnis nach Abgang
5. Frau Winter (Ref. 41) zur Kenntnis nach Abgang